

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0132/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **01.07.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 25.01.2024 unter der Überschrift „Heute Demo in [Name Stadt]: Reaktionen, Programm, Parkplätze“ einen Vorbericht zu einer Demonstration vor Ort am gleichen Tag.

II. Der Beschwerdeführer, der CDU-Kreisvorsitzende, trägt vor, in Bezug auf den Ortsverband der CDU werde unter Verwendung eines Zitats von [Name Anmelderin der Demonstration] geschrieben: „Wir sind von vielen Seiten gefragt worden, warum die [Name Stadt] CDU-Fraktion nicht mit zu den Aufrufern für die Demo gehört. Wir haben sie wie die anderen Fraktionen gefragt, aber diese Anfrage ist bis heute unbeantwortet geblieben“, so [Name Anmelderin Demonstration].“

Hierbei handele es sich um eine einseitige, verzerrte Darstellung der Geschehnisse. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass der CDU-Ortsverband überhaupt nicht um Stellungnahme gebeten worden sei, weswegen das Zitat der Demonstrations-Anmelderin unwidersprochen und damit als feststehend veröffentlicht worden sei. Damit sei der Eindruck erweckt worden, die [Name Stadt] CDU wolle sich nicht für Toleranz und Demokratie – denn dies sei der Slogan der Demonstration gewesen – einsetzen. Hätte man die [Name Stadt] CDU vorab

angehört, hätte man mitgeteilt, dass die veröffentlichte Äußerung nur die halbe Wahrheit darstelle.

Es sei richtig, dass der Vorsitzende der CDU-Stadtfraktion die telefonische Anfrage seitens der SPD erhalten habe, an der Veranstaltung teilzunehmen. Genauere Informationen bezüglich Organisation und Redebeiträgen seien ihm jedoch nicht mitgeteilt worden. Auch klare Informationen darüber, dass bei der Kundgebung sichergestellt sei, dass es rein um das eigentliche Thema ginge und diese nicht durch die parteipolitische Agenda der Redner geprägt werde, seien nicht geteilt worden.

Dies hätte man auch der Redaktion mitgeteilt, wenn sie sich die kurze Mühe gemacht hätte, sie hierzu anzufragen, insbesondere um sicherzustellen, dass die Äußerung der Demonstrations-Anmelderin überhaupt der Wahrheit entspreche. Die journalistische Sorgfaltspflicht der Anhörung des Betroffenen habe gerade den Zweck, dass nachteilige Äußerungen Dritter nicht einfach unwidersprochen publiziert werden können. Wenn sich jedes Mal einfach darauf verlassen werde, dass eine Äußerung eines Dritten der Wahrheit entspricht, ohne sich dieses von dem Betroffenen verifizieren zu lassen, wären Tür und Tor für Falschdarstellungen geöffnet.

III. Der Chefredakteur trägt vor, er bitte, die Beschwerde als substanzlos und wegen ihrer Undifferenziertheit als unbegründet abzuweisen. Der Beschwerdeführer habe nicht einmal die Güte, einen konkreten Verstoß gegen eine konkrete Ziffer des Pressekodex vorzubringen.

Dessen ungeachtet wolle er zu seinen pauschalen und persönlich induzierten Vorwürfen Stellung nehmen.

1. Die Autorin habe es seines Erachtens keineswegs unterlassen, den Standpunkt der örtlichen CDU einzuholen. Im ersten inkriminierten Artikel seien summarisch die Organisatoren der Demo wiedergegeben. Die CDU sei nicht erwähnt, da sie nicht zu den Organisatoren gezählt habe. Daran vermöge er nichts Verwerfliches erkennen. Hätte sich die CDU aktiv zur Demo geäußert, wäre sie gewiss in die Aufzählung mit aufgenommen worden.

2. Im zweiten vom Beschwerdeführer angeführten Artikel („Heute Demo in [Name Stadt] ...“) werde u. a. auch die bis dato ausgebliebene Reaktion der „CDU-Fraktion“ als Stadtfraktion angesprochen. Zitiert werde dagegen der vom Orga-Bündnis angesprochene Bürgermeister [Name] (CDU). Insofern sei dieser politische Player auf der angemessenen Stadt-Ebene einbezogen worden. Einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht, wie sie der Beschwerdeführer moniere, vermöge er nicht zu erkennen.

3. Es sei seines Erachtens nicht die Aufgabe einer Lokalredaktion, allzeit und zu jedem Thema die Stellungnahmen aller Funktionsträger von Parteien in einer Region einzuholen. Der Beschwerdeführer unterliege nach seinem Eindruck dem Irrglauben, die unabhängige Presse hätte einem Vollständigkeitsanspruch zu genügen und aktiv immer und jederzeit alle „Würdenträger“ zu befragen. Der Frage, inwieweit es Aufgabe vom Beschwerdeführer wäre, in eigener Sache aktiv selbst den Kontakt zur Presse zu suchen, gehe der Beschwerdeführer nicht im Ansatz nach. Würde die Kollegin aktiv Kommunikation des CDU-Kreisverbandes unterdrücken, wäre er bereit, über einen Mangel an umfassender Recherche zu diskutieren. Hier jedoch seien regelmäßig Standpunkte von CDU-Mandatsträgern (Bürgermeister, Stadtvertreter) eingeholt worden, die seines Erachtens pars pro toto stehen dürften.

4. Auf die Tatsache, dass die CDU im Kreis wie im Land dezidiert vielfach darauf hingewiesen habe, dass sie sich aus Gründen nicht pauschal an allen Aktivitäten der Zivilgesellschaft beteiligen werde, weil sie nicht sichergestellt sehe, dass Veranstalter sich hinreichend von linksextremen Beteiligten distanzieren, gehe der Beschwerdeführer in

keiner Weise ein. Dies sei aber de facto die seit dem Jahresbeginn 2024 geltende generelle Linie der Landes-CDU. (Der Chefredakteur nennt drei Beispiel-Berichterstattungen.)

Der Chefredakteur leitet zudem eine persönliche Stellungnahme der Autorin weiter.

Die Autorin trägt insbesondere vor, sie wolle den Vorwürfen widersprechen, die gegen sie erhoben worden seien. In der Beschwerde werfe der Beschwerdeführer ihr „wiederholte einseitige Berichterstattung“ vor. Als Beispiel solle vor allem ein Artikel vom 25.01.2024 dienen. Zwei Tage zuvor sei der Artikel „In [Name Stadt] ruft ein breites Bündnis zur Demo für Demokratie und Toleranz auf“ erschienen.

In dem sogenannten Nachdreher habe sie unter anderem geschrieben: „Wir sind von vielen Seiten gefragt worden, warum die [Name Stadt] CDU-Fraktion nicht mit zu den Aufrufern für die Demo gehört. Wir haben sie wie die anderen Fraktionen gefragt, aber diese Anfrage ist bis heute unbeantwortet geblieben“, so [Name der Anmelderin der Demo].

Dieses Zitat habe den Unmut des Beschwerdeführers erregt, der übrigens nicht Mitglied der CDU-Fraktion in der Stadtvertretung sei, sondern auf Kreis- und Landesebene aktiv sei. Sie wolle hierzu erklären: Es sei von den Demo-Organisatoren nicht der CDU-Ortsverband angefragt worden, sondern die CDU-Stadtfraktion. Sie habe wegen der Gespräche mit [Name Anmelderin Demonstration] in den vergangenen fünf Jahren keinen Grund gehabt, ihre Aussage anzuzweifeln. Zumal ja offensichtlich gewesen sei, dass die CDU nicht mit zu den Aufrufern für diese Demo gehört habe, denn diese hätten sich unter anderem in den Sozialen Medien dazu geäußert und ein Plakat veröffentlicht.

Stattdessen habe sie den Bürgermeister um ein Statement gebeten, das prominenteste Mitglied des CDU-Ortsverbandes. Kenner der Situation vor Ort wüssten – und dazu würde sie sich als regelmäßige Besucherin der Sitzungen der [Name Stadt] Stadtvertreter seit 2019 zählen – dass [Name Vorsitzender Stadtfraktion] und die CDU-Stadtfraktion nichts sagten oder täten, ohne sich mit dem Bürgermeister abzustimmen. Daher habe es für sie nahegelegen, gleich beim Bürgermeister anzufragen, um etwas über die Position der [Name Stadt] CDU zu erfahren und den Lesern darzustellen.

[Name Bürgermeister] komme in genau demselben Artikel unter dem oben genannten Zitat dann auch ausführlich zu Wort:

Auf die Anfrage bei der Stadt, ob Bürgermeister [Name] an der Demonstration teilnehmen werde, erhielt unsere Redaktion diese Antwort: „Bei der Demonstration am Freitag werde ich persönlich nicht vor Ort sein. Dies hat unterschiedliche, für mich aber sehr elementare Gründe: Als Bürgermeister der Stadt [Name] habe ich mich stets politisch neutral zu verhalten. Dies habe ich in der Vergangenheit immer getan und werde es auch in Zukunft tun.“ Demokratie und Toleranz seien Eckpfeiler seiner persönlichen Überzeugung und Einstellung, jede Art von Extremismus sei abzulehnen und zu bekämpfen. Es ist wichtig, dass die Mehrheit extreme Positionen und extreme politische Ansichten ablehnt. Dass sie dies nicht nur denkt, sondern auch öffentlich deutlich macht. Wenn es um diese eindeutige und klare Haltung geht, bin ich an der Seite dieser Menschen.“ Er vermisse jedoch eine Diskussion darüber, warum es zu der aktuellen Situation in Deutschland gekommen sei.

Die Antwort des Bürgermeisters sei sehr viel umfangreicher gewesen als das, was sie daraus für den Artikel extrahiert habe, und habe keinen Zweifel daran gelassen, dass er und damit die CDU [Stadt-Name] (siehe oben) nicht an dieser Demo teilnehmen werden. Insgesamt sei ja außerdem in diesen Tagen deutlich geworden, dass die Landes-CDU auch insgesamt die Demos gegen rechts im Land abgelehnt habe. Siehe z. B. „CDU kritisiert

Demos gegen rechts in [Name Bundesland]: Unterwandern Linksextremisten die Proteste?“ vom 01.02.2024 in der [Name Tageszeitung].

Dass [Name Fraktionsvorsitzender CDU-Stadtfraktion] weitere Informationen der Organisatoren gewollt hätte, möge ja sein, spiele aber keine Rolle bei dem Fakt, dass die CDU-Stadtfraktion nicht mit zu den Aufrufern der Demo gehört habe. Allen anderen reichten ja offenbar die vorhandenen Infos und es habe ihn ja niemand gehindert, sich diese Infos selbst zu holen. Aber darum sei es nicht gegangen, sondern um den Fakt, dass die CDU nicht mit zur Demo aufgerufen habe. Die CDU-Position sei durch das Statement vom Bürgermeister deutlich geworden.

Sie wolle betonen, dass sie sich in ihrer journalistischen Arbeit entsprechend dem Pressegesetz um eine ausgewogene Berichterstattung bemühe, in der alle demokratischen Parteien zu Wort kommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht fest. Die Redaktion hätte die betroffene CDU-Fraktion um Stellungnahme bitten müssen, damit die erhobenen Vorwürfe nicht einseitig im Raum stehen. Nur den Bürgermeister zu hören, der ausschließlich in seiner Funktion zu Wort kommt, reichte in diesem Fall nicht aus.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht ebenfalls einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de